sung im wesentlichen auf die Erwägungen ihres Entscheides und beantragt Abweisung des Rekurses.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Wie die kantonale Aufsichtsbehörde richtig anführt, hat das Bundesgericht sich mehrfach dahin geäußert, daß die Garantie bes Gerichtsftandes des Wohnortes für personliche Ansprachen, wie fie in Urt. 59 Biff. 1, ber Bundesverfassung aufgestellt ist, sich auf die auf dem kantonalen Verwaltungsrechte beruhenden Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur nicht erstrecke, und es hat in Ausdehnung dieses Sates weiter ausgesprochen, daß auch die Reali= sierung solcher Ansprüche nicht am Wohnorte bes Schuldners ge= fucht werden muffe, daß vielmehr jeder Kanton befugt fei, dieselben auf seinem Gebiete in das dort befindliche Bermögen des Schuld= ners zu vollstrecken, soweit ihm dies thatsächlich möglich sei (ver= gleiche die im Entscheide ber kantonalen Aufsichtsbehörde angeführten Urteile). Danach sind also sowohl für die Frage ber Zuständig= feit zur Feststellung derartiger Unsprüche, als für die Frage ber Art der Bollstreckung die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungs= rechtes maßgebend. Wenn nun dieses für die Zwangsvollstreckung öffentlicherechtlicher Ansprüche den Weg der Betreibung und ein Berfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorsieht, so ist diese Ordnung ber Sache doch eine rein kantonale, und es muffen beshalb hier die Vorschriften des eidgenöfsischen Rechtes gegenüber dem kantonalen Rechte zurücktreten. Nach letterem entscheibet es sich bemnach einzig, ob ber Betreibungsbeamte von Lieftal kompetent gewesen sei, die Zwangsvollstreckung für die Steuerforderung der Gemeinde Augst an die Rekurrentin durch Erlaß eines Zahlungsbefehles an fie einzuleiten, und wenn dies von der kantonalen Aufsichtsbehörde bejaht worden ift, so kann bagegen Art. 46 bes Betreibungsge= setzes als eitgenössisches Recht jedenfalls nicht angerufen werden.

Die erwähnte bundesgerichtliche Praxis führt übrigens auch noch aus einem andern Gesichtspunkte zur Bestätigung des Entscheides der Vorinstanz: Wird einmal die Möglichkeit der Realisation öffentlich-rechtlicher Forderungen in Vermögen des Schuldners an dem Orte, wo dieses liegt, nach Maggabe des kantonalen Rechtes anerkannt, so muß auch die Einleitung der Zwangs= pollstreckung, die regelmäßig durch Zahlungsbefehl erfolgt, am aleichen Orte bewerkstelligt werden können. Das auch beshalb. meil sonst die Vollstreckung selbst erschwert ober gar verunmöglicht mürbe. Könnte nämlich ber Schuldner verlangen, daß er für der= artige Forderungen an seinem Wohnorte betrieben werde, so müßte im Falle eines Rechtsvorschlages, ebenfalls hier um Rechts= öffnung nachgesucht werden. Nun aber sind nach Art. 80, Alinea 2. bes Betreibungsgesetzes vollstreckbare Beschlüffe und Entscheide ber Vollstreckungsbehörden nur innerhalb des Rantonsgebietes, in bem sie erlassen worden sind, vollstreckbaren gerichtlichen Ent= scheiben gleichgestellt. Der Gläubiger einer solchen Forderung ginge beshalb der Rechtswohlthat, die ihm durch die erwähnte Gesetzes= bestimmung gewährt werden wollte, verluftig, wenn er seinen Schuldner außerhalb des Kantons, in dem der Beschluß ober Entscheid getroffen wurde, betreiben mußte.

Aus biesen Gründen hat die Schuldbetreibungs= und Konkurs= kammer

erkannt:

Der Rekurs ist abgewiesen.

60. Entscheid vom 10. Marg 1896 in Sachen Meyer.

I. Mehrere Gläubiger der Frau Aloisia Meyer-Müller erwirkten von der Arrestbehörde von Zug am 17. August 1895 gegen ihre Schuldnerin einen Arrestbesehl auf ein "Bardepositum von 120 Fr. beim Betreibungsamt Unterägeri," und es wurde am gleichen Tage der Arrest auf das erwähnte Depositum, das in der Arresturkunde als "Zahlung von Jos. Mehrer und Frau geb. Wiederkehr zu Gunsten Aloisia Mehrer-Müller, Uezwyl" bezeichnet und auf 121 Fr. 50 Cts. bezissert ist, vollzogen.

Hiegegen erhob Frau Meyer=Müller rechtzeitig Beschwerbe bei ber kantonalen Aufsichtsbehörbe: Das beschlagnahmte Depositum bilde die Entschädigung für Körperverletzung nehst Kosten, die ihr laut Urteil vom 30. Mai 1895 zugesprochen worden sei. Der Bollzug des Arrestes müße daher nach Art. 92, Zifser 10, bes Betreibungsgesetzes aufgehoben werden.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerdeführerin ab, weil noch keine Pfändung vorliege, sondern bloß ein Arrest, der gestützt auf einen von kompetenter Stelle ausgegangenen Arrest= besehl vollzogen worden sei.

II. Gegen diesen Entscheib rekurrierte Frau Meyer-Müller rechtzeitig an das Bundesgericht. Den Erwägungen der kantonalen Ausschäbehörde gegenüber wird namentlich betont, daß sich die Beschwerde nicht gegen den Arrestbesehl, sondern gegen den Bollzug desselben gerichtet habe. Der Antrag geht dahin, es sei letzterer auszuheben und das Betreibungsamt Unterägeri anzuweisen, das verarrestierte Depositum der Rekurrentin herauszugeben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beharrt in ihrer Vernehmlassung barauf, daß der Betreibungsbeamte, angesichts des Arrestbesehls, den Arrest auf das Depositum habe vollziehen müssen, um so mehr, als irgend ein Grund, dasselbe als unpfändbar zu erklären, ihm nicht vorgelegen sei.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Erwägung:

I. Das Gesetz unterscheibet zwischen dem von der Arrestbehörde ausgesprochenen Arrestbesehl und der von dem Arrestbeamten zu besorgenden Bolziehung des Arrestes. Für den Bolzug gelten nach Artikel 275 des Betreibungsgesetzes die in den Artikeln 91 dis 109 für die Pfändung ausgestellten Borschriften, die mithin durch den den Arrest vollziehenden Beamten zu beobachten sind. Letzerer kann sich deshalb gegenüber dem Borwurf, daß er beim Bolzug des Arrestes jenen Borschriften zuwider gehandelt habe, nicht einsach durch Verweisung auf den Arrestbesehl schützen. Es ist ihm vielmehr im Rahmen der erwähnten Bestimmungen eine unabhängige Stellung mit selbständiger Kognition zugewiesen, bezüglich deren er unter der Kontrolle der Aussichtsbehörden steht. Letzere sind deshalb zur Behandlung der Beschwerde zuständig. (Vergl. Entscheid des Bundesrates in Sachen Michel-Wild und Venossen, Archiv II, Nr. 84, Erwägung I.)

Ift somit zu prufen, ob der Arrestbeamte durch die Beschlag-

nahme des Depositums beim Betreibungsamt Unterägeri die Besstimmung in Art. 92, Ziffer 10, des Betreibungsgesetzes verletzt habe, so ist zunächst thatsächlich sestzustellen, daß nach den bei ben Akten liegenden Urkunden das beschlagnahmte Depositum von der Zahlung der Forderung herrührt, die der Frau Meyer-Müller saut obergerichtlichem Urteil vom 30. Mai 1895 an Josef Meyer in Uezwyl und Mithasten zugestanden und von diesen auf angeshobene Betreibung hin an das Betreibungsamt Unterägeri bezahlt worden war. Diese Forderung war in ihrem Hauptbetrage von 100 Fr. eine Entschädigungssorberung für eine Körperverletzung, die Frau Meyer-Müller erlitten hatte und sehte sich aus folgenden Kosten zusammen.

Run sind nach Art. 92, Ziffer 10, des Betreibungsgesetzes von der Pfandung befreit bie Benfionen und Rapitalbeträge, welche als Entschädigung für Körperverletzung oder Gesundheits= störung dem Betroffenen oder seiner Familie geschuldet werden ober ausbezaht worden find. Nach dem Wortlaute biefer Beftim= mung muß zweifellos ber Betrag bes Depositums, soweit er sich als Erfat für die erlittene Körperverletzung darftellt, d. h. für 48 Fr. 80 Cts. als unpfändbar erklärt und von ber Beichlagnahme ausgeschlossen werden. Anders verhält es sich mit dem Reste ber verarrestierten Summe. In der erwähnten Gesetzes= bestimmung sind weber bie Entschädigungen, die auf die Roften für Arzt und Apotheker fallen, noch die Gerichtskoften aufge= führt und ohne weiteres biefe Schabensbetreffnisse als Accessorien ber eigentlichen Entschädigung für die Körperverletzung ober Ge= sundheitsstörung gleichzustellen, geht nicht an, zumal da auch die ratio legis nicht für ihre Unpfändbarkeit angerufen werden kann. Dieselben sind nämlich wirtschaftlich nicht für den Entschädigungs= berechtigten felbst zu seinem Genusse bestimmt, sondern follen gur Deckung von Forderungen Dritter verwendet werden. Sie sind beshalb in der Beschlagnahme zu belassen.

3. Da es sich in diesem Verfahren bloß um die Gultigkeit bes

vollzogenen Arrestes handelt und die Art der Liquidation der Betreibung, durch die das Depositum in die Hände des Betreibungsbeamten von Unterägeri gelangt ist, nicht in Frage steht, so kann aus sormellen Gründen dem Begehren der Rekurrentin; es sei der Betreibungsbeamte zur Aushändigung der beschlagenahmten Summe zu verhalten, nicht entsprochen werden. Materiell wird zwar trothem durch den Zuspruch des Rekurses der gewollte Essekt für den als unpfändbar erklärten Teil des Depositums erreicht werden, sosern darüber nicht etwa in einer auch sür den Betreibungsbeamten verbindlichen Weise zu Gunsten eines Dritten verfügt sein sollte.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs= und Konkurs= kammer

erkannt:

Der Refurs wird im Sinne und Umfange der Erwägungen begründet erklärt und demgemäß die Arrestnahme vom 17. Ausgust 1895 für einen Betrag von 48 Fr. 80 Cts. aufgehoben.

61. Entscheib vom 10. März 1896 in Sachen Suter.

I. Durch Zahlungsbefehl vom 17./18. Oktober 1895 wurde Jakob Studer-Weber für eine, wie es scheint von seiner Ehefrau herrührende, Forderung der Fran Suter im Betrage von 90 Fr. betrieben. Die Betriebene erhob Rechtsvorschlag. Am 29. Oktober wurde jedoch der Gläubiger für einen Betrag von 60 Fr. das Recht geöffnet. Auf ihr Fortsetungsbegehren hin nahm das Betreibungsamt Olten am 19. November 1895 beim Schuldner eine Mobiliarpfändung vor, die aber infolge von Orittansprachen dahin siel. Es wurde deshalb am 14. Dezember eine neue Pfändung vollzogen, und zwar wurde dem Betriebenen von seinem Lohne bei der Schweizerischen Centralbahn eine monatliche Ouote von 10 Fr. mit Beschlag belegt. Am 25. Dezember erhielt dersselbe die Abschrift der Pfändungsurkunde.

Inzwischen hatte unterm 20. November Jakob Studer die gerichtliche Gütertrennung von seiner Chefrau erwirkt. Gestützt auf § 88, What 2, des solothurnischen Civilgesethuches: "verlangt "ber Ehemann während der Betreibung aus dem in § 107 "(wegen Schulden der Frau) angegebenen Grunde Gütertrennung, "und wird diese vom Gerichte ausgesprochen, so richtet sich vom "Tage des Urteils an das weitere Betreibungsversahren gegen "die Frau selbst. Zur Bildung der Pfändungsmasse der Frau "ist die Gütertrennung vorerst durchzusühren," beschwerte sich nun Jakob Studer am 3./4. Januar 1896 gegen das Betreibungssamt Olten wegen der gegen ihn ausgeführten Lohnpfändung, und beantragte deren Aushebung. Unter Hinweis auf die angeführte Gesehesbestimmung gab die kantonale Aussichtsbehörde diesem Begehren saut Entscheid vom 13. Januar 1896 statt.

II. Nachdem hievon Frau Suter am 15. Januar Kenntnis erhalten hatte, rekurrierte fie mit Eingabe vom 25. Januar gegen ben Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde an das Bundes= gericht: Die Bestimmung in § 88, Abs. 2, bes solothurnischen Civilgesethuches könne mit den Bestimmungen des eidgenössischen Betreibungsgesetzes nicht in Ginklang gebracht werben. Sie ent= halte einen kantonalrechtlichen Eingriff in bas eidgenössisch ge= ordnete Betreibungsverfahren; namentlich werde badurch Art. 83 des Betreibungsgesetzes illusorisch gemacht. Auch regle Art. 85 des Betreibungsgesetzes die Fälle, in welchen Aufhebung oder Einstellung der Betreibung verlangt werden könne, erschöpfend, und zwar sei für biese Verfügung der Richter zuständig. Es könne beshalb § 88, Absat 2 bes folothurnischen Civilgefetz= buches nicht geschützt werden. Zudem habe die kantonale Aufsichtsbehörde durch die Aufhebung der Pfändung außer ihrer Rompetenz gehandelt. Ihr Entscheid sei demnach aufzuheben und bie Lohnpfändung vom 14. Dezember 1895 als rechtsgültig zu erklären. Eventuell sei das Betreibungsamt Olten anzuweisen, die Pfändung statt auf ben Namen des Chemannes auf benjenigen ber Shefrau vorzunehmen, die fast mit ber Halfte zu ben monatlichen Einkunften ber Haushaltung beitrage.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Für das Betreibungsamt von Olten bildeten die Grundlage für das Betreibungsversahren der Zahlungsbefehl vom 17. Oks